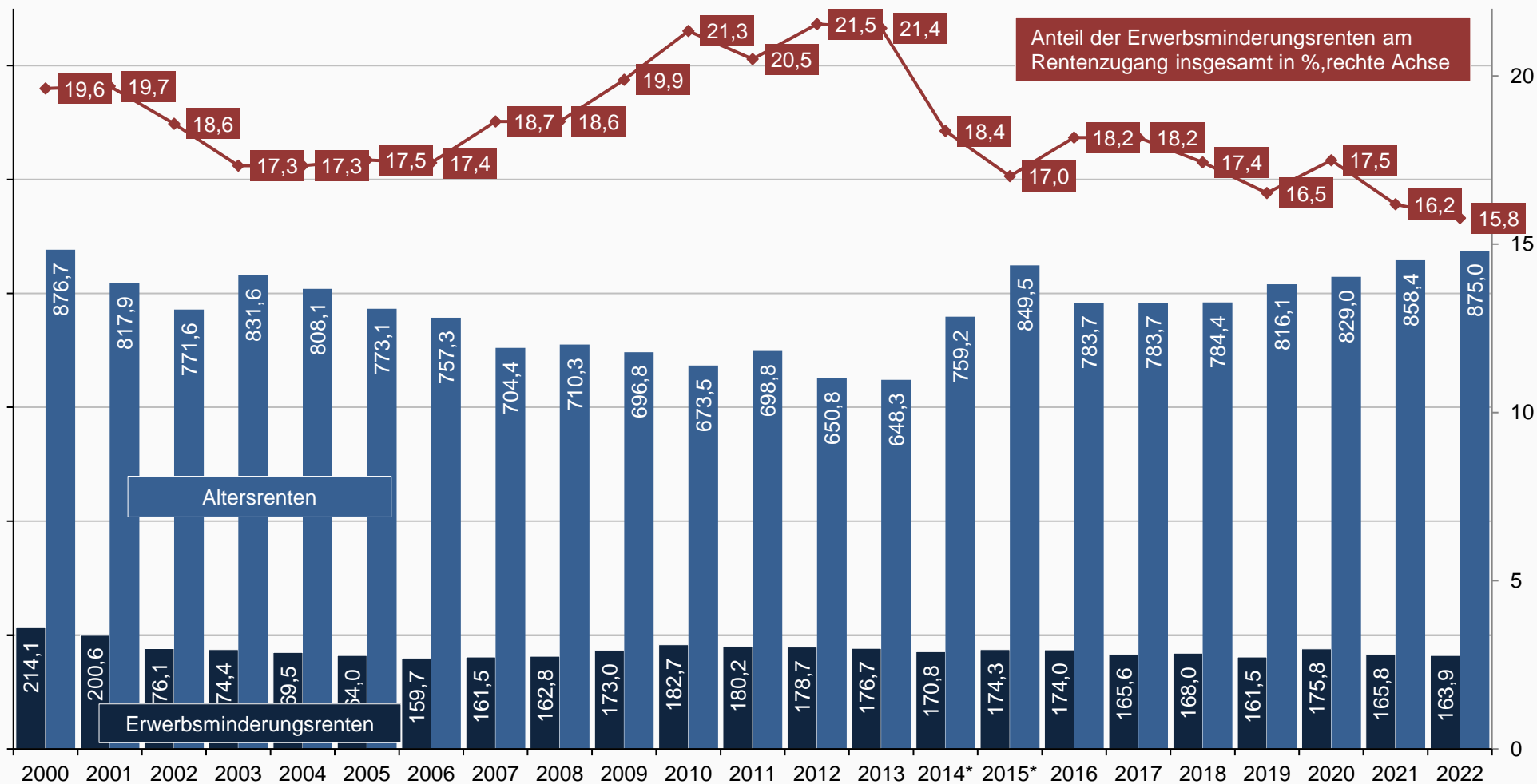


Zugänge von Alters- und Erwerbsminderungsrenten, Anteile von EM-Renten, 2000 - 2022 in Tsd. und in % der Gesamtzugänge



* Ohne neue "Mütterrenten" (zweites Kindererziehungsjahr für Geburten vor 1992)

Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (zuletzt 2023), Rentenversicherung in Zahlen; Statistikportal

Zugänge von Alters- und Erwerbsminderungsrenten sowie Anteile der EM-Renten an den Zugängen insgesamt, 2000 - 2022

Jedes Jahr bewilligt die Gesetzliche Rentenversicherung in großer Zahl neue Renten - Versichertenrenten und Hinterbliebenenrenten (Renten wegen Todes). Die Abbildung bezieht sich nur auf die Zugänge an Versichertenrenten und unterscheidet zwischen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten. Während der Bezug einer Altersrente vom Erreichen der entsprechenden Altersgrenzen abhängig ist, setzt die Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung die vorzeitige, gesundheitsbedingte Einschränkung der Erwerbsfähigkeit voraus. EM-Renten werden bewilligt (in aller Regel auf Zeit), soweit der/die Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nur noch weniger als drei Stunden pro Tag arbeiten kann (volle Erwerbsminderungsrente); eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erhalten Versicherte, die nur noch von drei bis unter sechs Stunden täglich arbeiten können.

Im Jahr 2020 wurden rund 858.000 Altersrenten und rund 166.000 Erwerbsminderungsrenten neu bewilligt und ausgezahlt. In der Summe entspricht dies gut 1 Million Versicherungsrenten.

Altersrenten

Verfolgt man die jährlichen Zugangszahlen von Altersrenten im Zeitraum zwischen 2000 und 2022, so lassen sich Schwankungen erkennen. Seit 2013 zeigt sich in der Tendenz eine rückläufige Entwicklung. Dafür zeichnen verschiedene Faktoren verantwortlich:

- Entscheidend sind zunächst die demografischen Rahmenbedingungen, denn die Besetzungstärke der in das Rentenbezugsalter hineinwachsenden Geburtsjahrgänge schwankt. Während in den zurückliegenden Jahren die eher schwach besetzten Kohorten ins Rentenalter nachgerückt sind, wird sich in den nächsten Jahren bemerkbar machen, dass die stark besetzten Baby-Boomer Jahrgänge ins Rentenalter kommen (vgl. [Abbildung VII.101](#)).
- Die rechtlichen Voraussetzungen zum Bezug einer Regelaltersrente wie von vorgezogenen Altersrenten haben sich im Zeitverlauf verändert. Beginnend ab dem Jahr 2012 kommt es – abhängig vom Geburtsjahrgang – zu einer schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr. Zugleich sind die Möglichkeiten zur Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente weitgehend eingegrenzt (Abschaffung der Altersrente mit 60 Jahren für Arbeitslose und nach Altersteilzeit sowie Altersrente mit 60 Jahren für Frauen) und durch die Einführung von Abschlägen erschwert worden (vgl. im Detail [Abbildung VIII.10](#)). Dies hat dazu geführt, dass das durchschnittliche Renteneintrittsalter seit etwa 1998 kontinuierlich gestiegen und insofern der Rentenzugang gebremst worden ist (vgl. [Abbildung VIII.11](#)).
- Der starke Anstieg der neu zugehenden Altersrenten in den Jahren 2014/2015 und auch noch 2016 beruht im Wesentlichen auf dem einmaligen Sondereffekt der Einführung und Ausweitung der sog. Mütterrente ab (siehe unten).

Erwerbsminderungsrenten

Bei den Erwerbsminderungsrenten zeigt sich zwischen 2000 und 2006/2007 ein Rückgang von 237.000 bis auf bis auf 160.000. Seitdem bewegt sich die Anzahl der Neuzugänge in Erwerbsminderungsrenten innerhalb eines Korridors von 160.000 bis etwa 180.000 Personen.

Um diese Entwicklung bei den Erwerbsminderungsrenten einschätzen zu können, müssen – wie bei den Altersrenten – die demografischen Bewegungen berücksichtigt werden: Aktuell sind die Jahrgänge, die die Altersgrenzen erreichen, stärker besetzt als in den Vorjahren, während auf der anderen Seite die jüngeren Jahrgänge, die in den Bereich des EM-Zugangs fallen, weniger stark besetzt sind. Dies hat rein rechnerisch zur Folge, dass der Anteil der EM-Renten an allen Versichertenrenten sinkt.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente an die Erfüllung von medizinischen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen geknüpft ist:

- Um die Schwere einer gesundheitsbedingten Einschränkung der Erwerbsfähigkeit zu beurteilen, erfolgt eine ärztliche Prüfung (auf Basis von Gutachten und Unterlagen). Wenn das Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass nur noch eine Arbeit von weniger als drei Stunden pro Tag möglich ist, sind die medizinischen Voraussetzungen für eine volle Erwerbsminderungsrente erfüllt. Bei einer attestierten täglichen Arbeitszeit von drei bis maximal sechs Stunden, kommt eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Frage. Besteht laut Gutachten die Fähigkeit, mindestens sechs Stunden zu arbeiten, besteht kein Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente.
- Vorausgesetzt wird von der Rentenversicherung zudem eine allgemeine Wartezeit von fünf Jahren: In den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen davon mindestens drei Jahre mit Pflichtbeiträgen belegt sein.

Sind diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, werden Anträge auf eine EM-Rente abgelehnt. Das traf im Jahr 2022 auf mehr als die Hälfte der Fälle zu. Insgesamt wurden im Jahr 2022 knapp 340.000 Anträge auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gestellt. Bewilligt wurden gut 172.000.

Rentenzugänge, Rentenwegfälle, Rentenbestand

Stellt man die Rentenzugänge den Rentenwegfällen gegenüber, errechnet sich die Gesamtzahl der laufenden Renten eines Jahres (vgl. [Abbildung VIII.22](#)). Die Entwicklung des Rentenbestandes wird in [Abbildung VIII.21b](#) wiedergegeben. Infolge der steigenden Lebenserwartung steigt auch durchschnittliche Rentenbezugsdauer (vgl. [Abbildung VIII.17](#)). Dadurch wird der Rentenwegfall begrenzt.

Erwerbsminderungsrenten werden mit Erreichen der Regelaltersgrenze in Altersrenten umgewandelt, bleiben aber in der Höhe unverändert.

Sondereffekte 2014/2015: „Mütterrente“ und abschlagsfreie Altersrente ab 63

Der bemerkenswerte Anstieg der Altersrenten in den Jahren 2014, 2015 und leicht rückläufig im Jahr 2016 ist Folge eines einmaligen Sondereffekts, der durch die Einführung der sog. Mütterrente verursacht worden ist. Viele Frauen haben erst durch die Anerkennung eines weiteren Kindererziehungsjahres pro Kind für Geburten vor 1992 die Wartezeit von 5 Jahren für einen erstmaligen Rentenanspruch erlangt. Dies betrifft auch Frauen, die das Alter der Regelaltersgrenze (z.T. weit) überschritten haben. Durch diese hohen Zugangszahlen fällt der Anteil der EM-Renten an allen Versichertenrenten rein rechnerisch stark ab. Hinzu kommt: Die starke Inanspruchnahme der abschlagsfreien Altersrente ab 63 deutet darauf hin, dass erwerbsgeminderte Ältere diesen Weg des Bezugs einer Rente gewählt haben, statt den (mühsamen) Weg der Beantragung einer EM-Rente einzuschlagen.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Rentenzugangsstatisik der Deutschen Rentenversicherung. Ihr Aussagewert ist insofern eingeschränkt, als der Vergleich der Rentenzugangszahlen durch demografische Effekte erschwert wird. Sind z.B. in einem bestimmten Kalenderjahr die rentennahen Jahrgänge stärker besetzt als in den Vorjahren, erhöhen sich die Rentenzugangszahlen. Will man diesen demografischen Effekt ausschalten, dann müssten die Zugänge im Vergleich von Kohorten betrachtet werden.